

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der J&P MEDICAL RESEARCH Ltd.

I. Gültigkeit und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der J&P MEDICAL RESEARCH Ltd. (im folgenden „J&P“) aus dem Bereich Monitoring, Labor, klinische Studien. Dieser Bereich umfasst insbesondere die Begutachtung, Auditierung, Validierung, Bewertung und Beurteilung von Studien, sowie die Durchführung von Laboranalysen und klinischen und präklinischen Studien.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Vertragsbestandteil zwischen J&P und dem Auftraggeber.
3. Abweichende Bedingungen (Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen) des Auftraggebers sind nur dann anwendbar, wenn J&P ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

II. Gültigkeit von J&P-Preisen, -Förderungen sowie Steuern und Abgaben

1. J&P-Dienstleistungen werden nach den zum Zeitpunkt der Leistungsvereinbarung jeweils gültigen J&P-Preisen und -Förderungen berechnet. Sämtliche Preise sind – soweit nicht anders angegeben – in Euro exklusive 20% Umsatzsteuer zu verstehen. Unternehmen im EU Raum außerhalb Österreichs sind nicht mit der Umsatzsteuer zu belasten.
2. Änderungen der J&P-Preise und -Förderungen werden spätestens vier Wochen vor Inkraftsetzung/Gültigkeit allen Organisationen mit gültigem J&P Konformitätsnachweis schriftlich angekündigt.
3. Gebühren internationaler Zulassungsstellen (z.B. IATF, IFS, FSC, FDA, EMEA, Ethikkommissionen) werden von J&P an den Auftraggeber weiterverrechnet und sind von diesem zu tragen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.
 - a) Allfällige Gebührenerhöhungen zwischen dem Zeitpunkt der Angebotslegung und Leistungserbringung gehen daher zu Lasten des Auftraggebers.
 - b) Steuern und zusätzliche Abgaben werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden Gesetzeslage berechnet. Falls darüber hinaus rückwirkend Steuern und/oder Abgaben vorgeschrieben werden gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

III. Termine für J&P-Dienstleistungen

1. Stornierungs- und Umbuchungswünsche müssen vom Auftraggeber schriftlich an J&P gerichtet werden. Stornierungen und Umbuchungen sind nur im Einvernehmen mit J&P möglich.
2. Für Umbuchungen, die innerhalb von 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgen, kann J&P eine Bearbeitungsgebühr von € 140,- in Rechnung stellen. In jedem Fall sind allfällige darüber hinaus entstandene Kosten zu ersetzen.
3. Im Fall der Stornierung ist J&P berechtigt, neben den bereits erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Auftragswertes für die noch offenen Leistungen in Rechnung zu stellen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. J&P-Preise werden, sofern nicht anders vereinbart, nach tatsächlichem Aufwand schrittweise nach Leistungserbringung oder per Monatsende verrechnet.
2. Rechnungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, binnen 14 Tagen nach Fakturendatum ohne Abzug und spesenfrei fällig.
3. J&P kann Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen. In diesen Fällen ist die Einhaltung der Zahlungstermine eine unbedingte Voraussetzung für die fristgerechte J&P-Leistung.
4. Bei Zahlungsverzug ist J&P berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verrechnen.

V. Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz zwischen J&P MEDICAL RESEARCH Ltd. und Auftraggeber

1. J&P verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) einzuhalten. Alle vom Auftraggeber der J&P zugänglich gemachten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt.
2. J&P verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen über den Auftraggeber, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben (insb. Auditberichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit) Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers offen zu legen, sofern J&P nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach auftragskonformer Erledigung. Nach Ablauf von 20 Jahren werden diese Unterlagen vernichtet.
3. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die in Abs 2 genannten Informationen auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt werden und dass diese an Audits vor Ort teilnehmen kann.

VI. Haftung der J&P

1. J&P haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.
2. Jede Haftung von J&P ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Auftraggeber beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an J&P für die zugrunde liegenden Leistungen begrenzt.
3. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet J&P keinesfalls.
4. Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
5. Der Auftraggeber garantiert, dass die Leistungen der J&P – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit J&P ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke des Auftraggebers und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen der J&P an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so wird eine Haftung von J&P dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet.
6. Sollte J&P ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die Bestimmungen dieses Punkts VII, insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen J&P und dem Auftraggeber, sondern auch gegenüber dem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber J&P wird der Auftraggeber die J&P von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.
7. Die oben in Abs. 2 vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

VII. Rechte des Auftraggebers

1. J&P-Dienstleistungen werden auf möglichst ökonomische und störungsfreie Weise während des regulären betrieblichen Ablaufes beim Auftraggeber vor Ort erbracht, im Bedarfsfall auch während des Schichtbetriebes oder an Verrichtungsstandorten, z. B. Prüfstelle vor Ort.
2. J&P verpflichtet sich, dem Auftraggeber die zum Einsatz kommenden Personen bekannt zu geben. Bei begründeter Ablehnung dieser Personen wird sich J&P bemühen, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Soweit nicht durch nationale und internationale Regeln, Richtlinien, Forderungen oder Gesetze/Verordnungen vorgegeben, ist J&P bei der Erfüllung eines Auftrages frei in der Auswahl ausführender Personen.
3. Für den Fall, dass unmittelbar vor oder während der Dienstleistung eine von J&P eingesetzte Person z. B. aus Krankheitsgründen ausfällt, wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein Vertreter eingesetzt oder es wird ein neuer Termin vereinbart.

VIII. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass J&P auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erbringung der jeweiligen J&P-Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen vorgelegt werden und der J&P von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
2. Der Auftraggeber erlaubt den Zugang zu den Räumen, Anlagen und Verrichtungsstandorten.
3. Der Auftraggeber trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, sodass die verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind.
4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von der J&P befragten Mitarbeiter offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmensinternen Belange geben, die für die Ausführung des Auftrages relevant sind.

IX. Immaterialgüterrechte

1. Alle von der J&P – in Papierform oder in elektronischer Form – zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z. B. Selbstbeurteilungsbögen, Studienprotokolle, Formulare, Checklisten sind geistiges Eigentum der J&P und dürfen nur für den von J&P vorgesehenen Zweck verwendet werden. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der J&P zulässig. Ohne eine solche Zustimmung der J&P dürfen die Unterlagen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Andernfalls ist J&P berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche - geltend zu machen.

X. J&P-Qualitätsgarantie

1. Vor-Ort-Dienstleistungen der J&P, die mangelhaft sein sollten, werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Auftraggeber vor Inanspruchnahme der nächsten J&P-Dienstleistung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach der betreffenden Vor-Ort-Dienstleistung, den Mangel schriftlich geltend macht. Die Leistung wird dann nicht verrechnet, wenn die Bemängelung berechtigt und der Mangel wesentlich war. Alternativ kann J&P nach eigener Wahl den Mangel beheben. Die von J&P nicht verrechnete Leistung gilt als nicht erbracht und wird daher nicht als Leistung anerkannt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser AGB am nächsten kommt.
3. Für alle eventuellen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien, Innere Stadt vereinbart.
4. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.